

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 772/69

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Claire T [REDACTED],

S [REDACTED] / F [REDACTED], Rue de [REDACTED]

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und [REDACTED] --

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,

Misseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Zorn und Fuchs

in der Sitzung vom 5. November 1970
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 8. Oktober 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht nicht auf einer Abweichung von den Grundsätzen der Entscheidung BGH RzW 1970, 77 Nr. 24. Es stellt den medizinischen Sachverhalt für Vergangenheit und Gegenwart unter Verwertung der Ergebnisse des früheren Verfahrens fest, berücksichtigt aber den Vortrag der Klägerin im Angleichungsverfahren und die von ihr in diesem Verfahren beigebrachten Unterlagen.

Im übrigen beanstandet die Beschwerde das Verfahren des Berufungsrichters bei der Ermittlung des medizinischen Sachverhalts und dessen medizinische Würdigung. Wegen der bean-

- 3 -

standung des Verfahrens wird auf BGH Rzw 1967, 281 Nr. 33
und 431 Nr. 42 verwiesen; die medizinische Würdigung ist
kein Gegenstand der rechtlichen Überprüfung.

Hai

von der Mühlen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)